

1. Dürfen Eltern die Kita wieder betreten?

Nein, vorerst im EB Kitag noch nicht. Neue Auswertung nach den Sommerferien.

2. Darf ein Sommerfest veranstaltet werden?

Hausübergreifend darf kein Sommerfest oder sonstige übergreifende Feste stattfinden. Es besteht die Möglichkeit gruppenintern ein Sommerfest im Außenbereich zu veranstalten. Hierbei ist zu beachten, dass für alle Anwesenden über sechs Jahren/Grundschulalter der Nachweis einer Testung (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden), oder des Genesenen- bzw. vollständigen Impfnachweises verpflichtend ist (bevorzugt wird eine Testung aller Beteiligten). Ebenso ist eine Anwesenheitsliste zur Kontaktverfolgung zu führen. Bitte achten Sie darauf, dass die Familien untereinander Abstand halten. Sollte dieser nicht gewahrt werden können, besteht eine Maskenpflicht. Nach dem Benutzen der Sanitäreinrichtungen sind diese zu reinigen und zu desinfizieren. Der Einlass der Familien sollte, wenn möglich durch den Garten, nicht durch den Eingangsbereich stattfinden. In den nächsten Tagen erhalten Sie eine Mail für die Anmeldung der Sommerabschlüsse, da wir diese an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten müssen.

3. Ist eine gemeinsame übergreifende Übernachtung der SEP Kinder möglich?

Nein, vorerst finden keine Übernachtungen statt.

4. Muss bei direkten Kontakt mit den Eltern weiterhin eine Maske getragen werden, wenn ja welche?

Ja, die Abstands- und Hygieneregeln gelten weiterhin. Im Kontakt mit den Eltern ist weiterhin eine Maske zu tragen. Empfohlen wird eine FFP2-Maske/KN95 oder eine OP-Maske. Der Arbeitgeber stellt hier weiterhin entsprechende Masken zur Verfügung. Das Bestellwesen ändert sich nicht.

5. Wie wird mit EXTERNEN umgegangen bezüglich Impfausweis, Schnelltest, Elternerklärung, wird dies aufgehoben?

Externe müssen eine Maske tragen, Abstands- und Hygieneregeln gelten weiterhin. Wichtig ist die Kontaktverfolgung. Die Testpflicht bzw. die Vorlage eines Impfausweises besteht bis zum 19.07.2021 und ist anschließend nicht mehr erforderlich. Die Eltern- und Beschäftigterklärungen basieren auf den Vorgaben der jeweils gültigen Verordnung und behalten in der jeweiligen Fassung ihre Gültigkeit.

6. *Elternerklärung: Reicht ein Symptom oder nicht? Wann muss das Kind zuhause bleiben? Kann ein Attest verlangt werden?*

Hier muss der jeweilige Einzelfall betrachtet werden. In der Regel muss mehr als ein Symptom vorliegen. Es darf weiterhin ein Attest verlangt werden, wenn die Kita Zweifel hat – dieses muss ausweisen, dass es sich nicht um Covid-19-Symptome handelt. Dies ist, bestmöglich im Vorfeld, mit Frau Krückendorf zu besprechen. Alternativ ist auch die Vorlage eines negativen Covid-19-Schnelltests möglich.

7. *Wird es eine aktualisierte und angepasste Beschäftigten- und Elternerklärung geben?*

Die Eltern- und Beschäftigtenenerklärungen basieren auf den Vorgaben der jeweils gültigen Verordnung und behalten in der jeweiligen Fassung ihre Gültigkeit. In den nächsten Tagen wird es über den EB Kitag eine neue Fassung geben.

8. *Singen, Musik, Zähne putzen und Backaktionen, wird das Hygienekonzept angepasst?*

Ja, dies wird höchstwahrscheinlich wieder möglich sein. Zunächst bleibt jedoch die Änderung des Hygienekonzeptes des Hessischen Sozialministeriums abzuwarten. Auf dieser Basis wird das Hygienekonzept des EB Kitags angepasst.

9. *Wie und wo findet die Notbetreuung in den Sommerferien unter den gegebenen Umständen statt?*

Die Notbetreuung findet „ganz normal“ in der jeweiligen Patenkita statt.

10. *Wie gestalten sich die Neuaufnahmen?*

Die Kinder können in der ursprünglich vorgesehenen Gruppe eingewöhnt werden. Es ist darauf zu achten, dass im Kontakt mit den Eltern während der Eingewöhnungszeit von allen Beteiligten eine Maske zu tragen ist. Empfohlen wird eine FFP2-Maske/KN95 oder eine OP-Maske. Sollte es aus pädagogischen Gründen wertvoll sein, die Maske während der Eingewöhnung über einen kurzen Zeitraum abzusetzen, ist darauf zu achten, dass Trennwände als Spuckschutz zwischen Eltern und Einrichtungspersonal genutzt werden.

11. *Dürfen Geschwisterkinder in unterschiedlichen Gruppen betreut werden?*

Bis zu den Sommerferien bleibt die Betreuung der Geschwisterkinder in derselben Gruppe bestehen. Aus dringlichen Gründen kann ein Wechsel schon frühzeitig stattfinden. Darüber ist Frau Krückendorf zu informieren.

12. Besteht weiterhin eine Maskenpflicht für Hortkinder?

Nein, die Maskenpflicht für Hortkinder besteht nicht mehr

13. Besteht weiterhin eine Maskenpflicht für Mitarbeitende?

Die Maskenpflicht in Kindertageseinrichtungen ist mit der Dienstanweisung vom 29.06.2021 aufgehoben. Es ist darauf zu achten, dass bis zum 19.07.2021 beim Verlassen des Gruppenraumes und dem Kontakt mit Mitarbeitenden und Kinder aus anderen Gruppen eine Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht beim Kontakt mit Externen (Eltern, Dienstleistern usw.), bleibt auch über den 19.07. hinaus, weiterhin bestehen.

14. Wann werden die Betreuungszeiten angepasst?

Mit Beginn der Sommerferien, ab 19.07.2021, werden die Kindertageseinrichtung zum heutigen Stand geöffnet und das Gruppenübergreifende Arbeiten ist wieder möglich. In diesem Zusammenhang werden die Öffnungs- und damit die Betreuungszeiten angepasst. Die Familien, deren Betreuungspakete zur Zeit auf ein D-Paket gekürzt wurden, werden auf ein E-Paket aufgestockt und erhalten somit ihr reguläres Betreuungspaket zurück, ab diesem Zeitpunkt sind auch die Gebühren wieder vollständig zu zahlen.

15. Ist eine Pausierung des Betreuungsvertrages weiterhin möglich?

Nein, die Möglichkeit zur Pausierung endet mit dem Eintritt der Sommerferien (16.07.2021)

16. Besteht auch in den Ferien eine Testpflicht für Hortkinder?

Diese Frage befindet sich momentan zur Klärung beim Ministerium. Sollte sich eine Testpflicht für die Kinder während der Ferienzeit ergeben, wird eine Info an die Eltern herausgegeben.

Gerne möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es in den Kindertagesstätten der freien Trägerschaft zu abweichenden Umsetzungen kommen kann.